



## Prinzengarde der Stadt Düsseldorf

# Satzung

Eingetragener Verein  
Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4128

### § 1

#### **- Name und Sitz des Vereins -**

Der Verein wurde am 23. Januar 1928 gegründet. Er wurde am 04. Mai 1928 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Er führt den Namen:

Prinzengarde der Stadt Düsseldorf  
Leibgarde des Prinzen Karneval e. V.

### § 2

#### **- Zweck des Vereins -**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des traditionellen Karnevals und Brauchtums. Er ist selbstlos tätig und bildet die Leibgarde des Prinzen Karneval bei allen karnevalistischen Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme am Rosenmontagszug, sowie Sitzung, Kinderkarneval, Biwak und Kostümball.
- (2) Politische, zweckfremde oder religiöse Betätigung im Verein ist ausgeschlossen. Die Tätigkeit des Vereins ist eine gemeinnützige. Sie wird ohne Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich und unmittelbar zum Zweck vaterstädtischer Interessen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **- Erwerb der Mitgliedschaft -**

- (1) Mitglieder können unbescholtene Männer werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und von zwei Bürgen, die Mitglieder der Garde sind, zu befürworten. Die Bürgen übernehmen die Verantwortung, dass die unter Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die Anträge sind nach Sichtung durch den Vorstand an den Aufnahmeausschuss weiterzuleiten. Nach Kenntnisnahme durch den Aufnahmeausschuss entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (4) Die Aufnahme gesuche müssen bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle der Prinzengarde eingegangen sein, um für die Aufnahme im November des gleichen Jahres Berücksichtigung finden zu können. Die Namen der Antragsteller werden bis zum 15.10. allen Mitgliedern mitgeteilt. Einwendungen gegen die Aufnahme eines Antragstellers müssen dem Aufnahmeausschuss schriftlich bis zum 31.10. des Jahres eingereicht werden. Auf die Einwendungen hin hat der Aufnahmeausschuss unverzüglich die Bürgen des Antragstellers und den, der die Einwendungen erhoben hat, zu hören.
- (5) Die offizielle Aufnahme erfolgt in geselligem Rahmen an einem Herrenabend, der um den 11.11. des Jahres liegen sollte.
- (6) Mit der Aufnahme in den Verein sind für den Antragsteller verbindlich der Kauf der Vereinsmütze sowie die Zahlung eines einmaligen Aufnahmebetrages in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages verbunden.
- (7) Der Tanzoffizier ist mit seiner Ernennung durch den Vorstand beitragsfreies Mitglied. Die beitragsfreie Mitgliedschaft endet mit seinem Ausscheiden als Tanzoffizier. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag als beitragspflichtige Mitgliedschaft fortgeführt werden.

### **§ 4**

#### **- Ehrenmitgliedschaft -**

- (1) Verdienstvolle Personen können durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft angetragen bekommen.
- (2) Präsidenten und Vorsitzende können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zum Ehrenpräsident oder Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden. Die Wahl dazu erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

- (3) Beitragsfreie Mitglieder sind:
- (a) Ehrenmitglieder
  - (b) Ehrenpräsidenten
  - (c) Ehrenvorsitzender
  - (d) Ehrendegenträger (siehe Ehrendegenträgerordnung)
  - (e) Ehrensensatoren

## **§ 5**

### **- Das Korps -**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder wird das „Korps“ gebildet.
- (2) Es setzt sich zusammen aus Artillerie, Bagage, Kavallerie, Reservisten und dem Tanzoffizier. Ihm sind weiterhin zugeordnet die >Marketenderin< die >Tanzmariechen< und das >Korps der Kindergarde<.
- (3) Das Korps wird geführt von einem Kommandanten, der jeweils für drei Geschäftsjahre von den bei der Korpsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Korps gewählt wird. Die Wahl erfordert 3/4 Stimmenmehrheit. Die Reservisten sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Das Nähere regelt eine Korpsordnung. Diese wird in einer Korpsversammlung von den Mitgliedern des Korps aufgestellt, wobei Aufstellung und Änderung die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Korps erfordern. Die Korpsordnung und Änderungen derselben bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Korpsordnung gegen die Satzung verstößt.

## **§ 6**

### **- Rechte und Pflichten der Mitglieder -**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung des vorherigen Jahres festgelegt wurde. Der festgelegte Jahresbeitrag gilt für das folgende Geschäftsjahr (§ 16/ Absatz (1)). Der Rechnungslauf für Jahresbeiträge wird zum 01.03. des Jahres erfolgen, mit Zahlungsziel zum 01.04. des Jahres. Mitglieder, die während des Jahres ihren Austritt erklären oder ausgeschlossen werden, haben den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliederrechts kann einem anderen nicht überlassen werden.

## § 7

### - Beendigung, Ruhe und Verlust der Mitgliedschaft -

- (1) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitglieds an den Vorstand vorbehaltlich dessen Zustimmung vorübergehend beitragsfrei ruhen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - (a) durch Austritt
  - (b) durch Ausschluss
  - (c) durch Tod
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) Bei vereins- oder ehrenwidrigem Verhalten kann das Mitglied auf Antrag des Ehrenrates von dem Vorstand mit 3/4 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem vereinswidrigen Verhalten gehört es auch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate über das Geschäftsjahr hinaus trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand geblieben ist.
- (5) Bei Verlust der Mitgliedschaft bestehen Ansprüche auf Rückerstattung aller erbrachten Pflichtleistungen nicht.
- (6) Bei der Anfechtung eines Ausschließungsbeschlusses ist eine gerichtliche Nachprüfung nur hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zulässig.

## § 8

### - Organe -

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand
- (2) Der Verein hat außerdem einen Aufnahmeausschuss und einen Ehrenrat.

## § 9

### - Der Vorstand -

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Schatzmeister
  4. der Leiter der Geschäftsstelle
  5. der Literat
  6. der Redakteur

- 7. der Ausstattungsleiter
- 8. der Zeugmeister
- 9. der Pressesprecher
- 10. der Kommandant des Korps

(2) Die in Absatz (1) Nr. 1 bis 4 und Nr. 10 bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die in Absatz (1) Nr. 1 bis 9 bezeichneten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt. Das in Abs. (1) Nr. 10 bezeichnete Vorstandsmitglied wird vom Korps gestellt. Drei weitere Mitglieder des Vorstandes sollen dem Korps angehören.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass das 70. Lebensjahr noch nicht, das 25. Lebensjahr jedoch vollendet ist. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

- im 1. Jahr die Positionen 1, 4 und 7
- im 2. Jahr die Positionen 2, 5 und 8
- im 3. Jahr die Positionen 3, 6, 9  
(und 10 durch das Korps)

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die jeweils zu wählenden Vorstandsmitglieder werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(4) Scheiden während der Amtsdauer Vorstandsmitglieder aus, so können sich die übrigbleibenden durch Zuwahl auf 10 für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(5) Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit jederzeit abberufen werden.

## **§ 10**

### **- Der Präsident -**

(1) Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Verein. Er kann auch in einer Person der Präsident sein. Wenn der Vorsitzende und Präsident nicht eine Person ist, bestimmt der Vorstand den Präsidenten.

(2) Aufgabe des Präsidenten ist die Leitung der Veranstaltungen des Vereins. Er kann den Verein auch bei Aufzügen und Empfängen repräsentieren.

## **§ 11**

### **- Rechte und Pflichten des Vorstandes -**

(1) Der Vorstand führt unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie zeichnen mit ihrem Namen.
- (3) Die Vertretungsmacht ist mit Wirksamkeit gegenüber Dritten dadurch beschränkt, dass sie der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf:
  - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken,
  - b) die Kreditaufnahme, wenn die Kredithöhe das 100-fache des Jahresbeitrages des einzelnen Mitglieds übersteigt.

## **§ 12**

### **- Vorstandssitzung -**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf von dem Vorsitzenden einzuberufen; auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung stattfinden. Die Einberufung erfolgt formlos. Die Beschlussfähigkeit ist bei Abgabe von mindestens fünf Stimmen gegeben.
- (2) Die Entschließungen des Vorstandes erfolgen durch Stimmenmehrheit. Geheime Abstimmungen sind zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist unzulässig.
- (3) Ergibt eine erneute Abstimmung im Vorstand Stimmengleichheit, so ist über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung durchzuführen. Der Vorsitzende bzw. in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende haben bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Leiter der Geschäftsstelle bzw. Protokollführer und dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Urschrift der Niederschrift ist aufzubewahren. Abschriften sind den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen zuzuleiten.

## **§ 13**

### **- Mitgliederversammlung -**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihr steht die Entscheidungsbefugnis über die Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Nach Beendigung des Geschäftsjahres (31.12) muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 6 Monate stattfinden. Frist für Anträge und Wahlvorschläge für den Vorstand gem. § 9 (1) Nr. 1 bis 8 beträgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung.
- (3) In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht zu erstatten. Es ist über seine Entlastung zu beschließen. Es hat die Wahl der Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf, in die er alle eingegangenen Anträge aufzunehmen hat, und die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (4) Die Tagesordnung sowie der Text evtl. Satzungsänderungen sind mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Die Einladung muß spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter; sind diese beiden nicht anwesend, so übernimmt den Vorsitz das nach der Vereinszugehörigkeit älteste Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungen, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder, sofern ihr Stimmrecht nicht ruht. Vereinsmitglieder, die an Beschlüssen geschäftlich oder persönlich beteiligt sind, haben sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Die Abstimmung findet durch Handzeichen statt; auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (8) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird unter Beurkundung der ordnungsgemäßen Einberufung ein Protokoll durch den Leiter der Geschäftsstelle oder einen von dem amtierenden Vorsitzenden ernannten Protokollführer aufgenommen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und durch den amtierenden Vorsitzenden schriftlich zu genehmigen. Jedem Mitglied ist auf Anforderung Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder 15 stimmberechtigte Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im übrigen das für die ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

## **§ 14**

### **- Der Aufnahmeausschuss -**

- (1) Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) Zum Mitglied des Aufnahmeausschusses dürfen nur Personen gewählt werden, die mind. 5 Jahre Mitglied im Verein sind.
- (3) Die Arbeitsweise des Aufnahmeausschusses ist in § 3 geregelt.

- (4) Über die Vorschläge des Aufnahmeausschusses entscheidet der Vorstand gem. § 3.

## **§ 15**

### **- Der Ehrenrat -**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und je einem Stellvertreter. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied kann zu den Sitzungen des Ehrenrates mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Im übrigen ist den Vereinsmitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen des Ehrenrates nicht gestattet.

- (2) Zusammensetzung, Wahl und Tätigkeit des Ehrenrates richten sich nach der Ehrenratsordnung, die vom Vorstand beschlossen ist.
- (3) Bei begründetem Verdacht auf vereins- oder ehrenwidrigem Verhalten eines Vereinsmitglieds wird auf Ersuchen der Ehrenrat tätig. Näheres regelt nach Abs. (2) die Ehrenratsordnung.
- (4) Der Ehrenrat kann auch um Schlichtung von Misshelligkeiten unter Vereinsmitgliedern angerufen werden.

## **§ 16**

### **- Jahresabrechnung -**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister eine Jahresabrechnung (Bilanz und Gewinn- + Verlustrechnung). Zusätzlich erstellt er eine Aufstellung für mobiles Vermögen. Beides wird der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer als Stellvertreter. Jährlich scheidet der 1. Kassenprüfer aus. Der 2. übernimmt die Pos. des 1. und der Stellvertreter (Ersatz) übernimmt die Pos. des 2. Die Kassenprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzutragen.
- (4) Der Schatzmeister hat die Rechnungsaufstellung und den Prüfbericht alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Entlastung vorzulegen.

## **§ 17**

### **- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins -**

- (1) Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen mehr als dreiviertel der anwesenden Stimmen.

- (2) Soll der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck geändert werden, bedarf es einer Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mind. 1 Monat einberufen werden muß, mit dem einzigen TOP: Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes. Sind weniger als 1/3 aller Mitglieder anwesend, ist eine derartige Versammlung nicht beschlussfähig. In diesem Fall sind die Mitglieder mit einem eingeschriebenen Brief für eine weitere Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die Befugnis der Versammlung ist dabei hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 9/10 der Anwesenden gefasst werden.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation des Vermögens nach Auflösung des Vereins erfolgt durch zwei von der letzten Mitgliederversammlung ernannte Liquidatoren.

## § 18

### - Schlussbestimmung -

- (1) Mit der Verabschiedung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Düsseldorf, 22. Mai 2013

Der Vorstand



---

Michael Kux, Präsident u. Vorsitzender



---

Dirk Kemmer Stellvertr. Vorsitzender